

GESCHÄFTSORDNUNG Az.: 470

FÜR DAS JUGENDFORUM UND DEN JUGENDRAT DER STADT BÜRSTADT

Aufgrund des § 4c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl.2000 I S. 2 ff), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bürstadt durch Beschluss vom 20.12.2000 folgende Geschäftsordnung für das Jugendforum und den Jugendrat beschlossen:

1. Teil: Das Jugendforum

I. Das Jugendforum und seine Funktionen

§ 1 Aufgaben und Rechte des Jugendforums

1. Das Jugendforum repräsentiert die Gesamtheit der Bürstädter Jugendlichen. Es dient außerdem als Basis und Wahlorgan für den Jugendrat
2. Das Jugendforum dient der Entwicklung sowie Sammlung von Ideen und gewährleistet somit die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an kommunalpolitischen Entscheidungsprozessen. Es besteht die Möglichkeit, Defizite an der Bürstädter Jugendpolitik zu benennen, welche der Jugendrat in seine Arbeit einbringt.
3. Das Jugendforum hat die Aufgabe, den Jugendrat zu kontrollieren, im Extremfall sogar dem Gremium das Vertrauen zu entziehen.
4. Das Jugendforum kann Wünsche und Vorstellungen über Anfragen oder Anträge in den Jugendrat einbringen.

§ 2 Zusammensetzung des Jugendforums und Wahl zum Jugendrat

1. Zu allen Jugendforen werden alle Jugendlichen mit Wohnsitz in Bürstadt eingeladen, die am Wahltag das 12. Lebensjahr vollenden und das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Einladungen werden im Auftrag von der Stadtverwaltung verschickt.
2. Die Einladung muss allen rechtzeitig zugehen. Sie geht dann rechtzeitig zu, wenn zwischen dem Erhalt der Einladung und dem Sitzungstag mindestens drei Werktage liegen.
3. Alle zwei Jahre findet neben der Meinungsbildung und Anfragen sowie Anträgen an den Jugendrat auch eine Wahl zum Jugendrat statt. Dazu werden im Voraus schon Wahlunterlagen an die Jugendlichen von 12 bis 21 Jahren versandt.
4. Die Wahl beginnt an einem Jugendforum und findet dann an fünf Werktagen in Folge in den Räumlichkeiten der Stadtjugendpflege statt.

(geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19.02.2003 und 08.10.2014)

II. Einberufung und Ablauf der Jugendforen

§ 3 Öffentlichkeit

Die Jugendforen tagen öffentlich. In Einzelfragen kann die Öffentlichkeit durch Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden.

§ 4 Einberufung von Jugendforen

1. Spätestens zwölf Monate nach der Wahl muss ein Jugendforum einberufen worden sein, ansonsten bei Bedarf. Die Einladung erfolgt schriftlich über die Stadtverwaltung im Auftrag des Jugendrats.
2. Kommt der Jugendrat nach Meinung der Jugendlichen nicht oft genug seiner Aufgabe nach, Jugendforen einzuberufen, kann eine Gruppe von mindestens 20 Jugendlichen unter Angabe eines Tagesordnungspunktes mit Begründung die Einberufung eines Jugendforums erzwingen, zu dem dann wie in Absatz 1 festgelegt, offiziell eingeladen wird.
3. Alle zwei Jahre ist der Jugendrat dazu verpflichtet, zu zwei Wahlforen mit Neuwahlen zum Jugendrat einzuladen.

(geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19.02.2003)

§ 5 Tagesordnung des Jugendforums

1. Der Jugendrat bestimmt die Tagesordnung des Jugendforums. Immer enthalten sein müssen die Tagesordnungspunkte "Anträge" und "Aussprache".
2. Das Jugendforum, sprich alle Jugendlichen von 12 bis 21 Jahren, kann zu Beginn seiner Treffen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder die Reihenfolge der Tagesordnung ändern sowie einzelne Tagesordnungspunkte streichen. Ausnahmen siehe Absatz 1.
3. Anträge können bis ein Tag vor der Versammlung des Jugendforums bei dem/bei der Vorsitzenden des Jugendrates oder ihrem/seinem Stellvertreter/in eingereicht werden und müssen dann beraten und abgestimmt werden.

(Abs. 2 geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 08.10.2014)

§ 6 Versammlungsvorsitz und Hausrecht

1. Die Versammlungen des Jugendforums werden in der Regel von dem/von der Vorsitzenden des Jugendrates geleitet. Auf Wunsch kann das Jugendforum zu Beginn der Versammlung allerdings mit der 2/3-Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder für die einzelne Veranstaltung auch eine/n andere/n Versammlungsleiter/in benennen.
2. Die/der Versammlungsleiter/in ist dafür verantwortlich, dass die Versammlungen ordnungsgemäß verlaufen. Sie/er erteilt das Wort an die Mitglieder. Außerdem kann sie/er
 - die Sitzung bei Bedarf unterbrechen oder vorzeitig schließen
 - Personen bei grobem Fehlverhalten ermahnen und nötigenfalls aus dem Versammlungsraum verweisen.

3. Ist ein geregelter Verlauf der Versammlung nicht mehr möglich, so kann die/der Versammlungsleiter/in den Saal verlassen und die Sitzung ab- oder unterbrechen.

§ 7 Aussprache des Misstrauens an den Jugendrat

1. Da das Jugendforum die Basis des gesamten Beteiligungsprozesses für Kinder und Jugendliche darstellt, muss es auch die Möglichkeit haben, dem Jugendrat vor Beendigung der Amtsperiode das Misstrauen auszusprechen.
2. Sind Anträge, Anfragen und Aufforderungen an den Jugendrat wirkungslos, so kann das Jugendforum wie in § 8, Absatz 3 festgelegt, einberufen werden und von mindestens zehn Jugendlichen ein Misstrauensantrag gestellt werden.
3. Um dem Jugendrat das Misstrauen auszusprechen, ist es nötig, gleichzeitig einen Beauftragten zu benennen, der sich dann ein Team einberuft, mit dem er so bald als möglich eine Neuwahl für den Jugendrat organisiert.
4. Um über einen Misstrauensantrag abstimmen zu können, müssen mindestens 40 Jugendliche anwesend sein.
5. Der Misstrauensantrag ist angenommen, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Jugendlichen dafür stimmen.

§ 8 Protokoll der Versammlungen des Jugendforums

1. Über die einzelnen Versammlungen des Jugendforums ist jeweils ein Protokoll anzufertigen. Dies soll von einem Mitglied des Forums übernommen werden. Im Zweifel entscheidet die/der Versammlungsleiter/in über die Besetzung dieser Funktion. Das Protokoll muss die gefassten Beschlüsse festhalten und soll die Diskussionsbeiträge kurz zusammengefasst darstellen.
2. Das Protokoll muss von der/von dem Versammlungsvorsitzenden und der/dem Schriftführer/in unterschrieben werden und zu Beginn der nächsten Sitzung von der/dem Schriftführer/in oder einer/einem Beauftragten vorgetragen werden.

III. Wahlen zum Jugendrat

§ 9 Erstes Wahlforum

1. Insbesondere beim Ersten Wahlforum können von den Jugendlichen zu Themenschwerpunkt-Bereichen so genannte Vision-Teams gebildet werden. Diese können die angesprochenen Probleme konkreter und detaillierter ausarbeiten und sie am Zweiten Wahlforum präsentieren und sie somit dem zukünftigen Jugendrat mit auf den Weg geben.
2. Ab dem Ersten Wahlforum und den darauf folgenden 2 Wochen besteht die Möglichkeit, für den Jugendrat zu kandidieren. Die Kandidatur erfolgt schriftlich durch einen entsprechenden Fragebogen. Die Kandidatenlisten führt die Stadtjugendpflege.
3. Nach Ablauf der Frist werden die Kandidatenlisten geschlossen, und innerhalb der nächsten zwei Wochen die Wahlunterlagen (Liste der zu wählenden Kandidaten) erstellt und von der Stadtverwaltung an alle Jugendlichen von 12 bis 21 Jahren versandt.

(Abs. 3 geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 08.10.2014)

§ 10 Zweites Wahlforum & Wahlvorgang

1. Falls es beim Ersten Wahlforum zu einer Bildung von Vision-Teams gekommen ist, präsentieren diese zunächst ihre geleistete Arbeit.
2. Die Kandidaten für den Jugendrat stellen sich dem Jugendforum ausführlich vor und benennen nach Möglichkeit dabei Schwerpunkte ihrer Tätigkeit im Jugendrat, falls sie gewählt werden.
3. Nach der Vorstellung der Kandidaten beginnt die eigentliche Wahl. Die Wahl erfolgt nach den Wahlgrundsätzen allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim. Nach dem Zweiten Wahlforum besteht für alle wahlberechtigten Jugendlichen fünf Werkstage lang die Möglichkeit, ihre Stimme in der Stadtjugendpflege während der Öffnungszeiten abzugeben.
4. Die Anzahl der Stimmen, die jeder Wahlberechtigte vergeben kann, beschränkt sich auf die Anzahl der Kandidaten, jedoch maximal zehn Stimmen. Stimmenhäufung für einen Kandidaten ist ausgeschlossen.

§ 11 Beschlussfähigkeit des Jugendforums bei Wahlen

1. Bei Wahlen zum Jugendrat müssen außer der Anzahl der aufgestellten Kandidaten noch mindestens 40 weitere Jugendliche sich an der Wahl beteiligen.
2. Die Wahl ist dann gültig, wenn 2/3 der abgegebenen Wahlzettel weder ungültig noch eine Enthaltung sind. Ist die Wahl ungültig muss der bestehende Jugendrat innerhalb von vier Monaten eine weitere Wahl organisieren und bleibt bis dahin im Amt.

(geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19.02.2003)

§ 12 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

1. Die Wahlsieger sind innerhalb einer Woche von der Stadtjugendpflege schriftlich zu benachrichtigen.
2. Das Wahlergebnis wird über amtliche Aushänge bei der Stadtverwaltung und der Stadtjugendpflege bekannt gegeben.

IV. Schlussvorschriften

§ 13 Stellung von Arbeitsmaterialien

1. Das Jugendforum bekommt für seine Arbeit die notwendigen Materialien wie Papier, Stifte und Flipchart zur Verfügung gestellt.
2. Auch bei weiteren Notwendigkeiten wie Korrespondenz oder Kopien unterstützt die Stadt die Jugendlichen.

2. Teil: Der Jugendrat

V. Der Jugendrat und seine Funktionen

§ 14 Aufgaben und Rechte des Jugendrates

1. Der Jugendrat vertritt, legitimiert durch das Jugendforum, die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Stadt Bürstadt. Er berät die Organe der Stadt in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche in irgendeiner Art und Weise betreffen oder berühren.
2. Stadtverordnetenversammlung, Magistrat sowie die Ausschüsse hören den Jugendrat zu allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Dies geschieht in der Weise, dass der Jugendrat entweder eine schriftliche Stellungnahme zu der Angelegenheit abgibt, oder dass sich Mitglieder des Jugendrates dazu mündlich in den Sitzungen der Gremien äußern.
3. Auch ohne Aufforderung der städtischen Gremien haben die gewählten Mitglieder des Jugendrates Anhörungs- und Rederecht zu kinder- und jugendrelevanten Angelegenheiten in allen Ausschüssen und der Stadtverordnetenversammlung.
4. Der Jugendrat hat darüber hinaus ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche direkt oder indirekt betreffen. Vorschläge oder formale Anträge reicht er beim Magistrat ein. Dieser gibt sie an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist.
5. Den einzelnen Mitgliedern des Jugendrates werden die Beschlüsse der betreffenden Gremien schriftlich mitgeteilt.

§ 15 Zusammensetzung und Bildung

1. Der Jugendrat versteht sich als überparteiliches Gremium. Er setzt sich aus mindestens sechs und höchstens fünfzehn Mitgliedern zusammen, die am Wahltag im Alter zwischen 12 und 21 Jahren sind.
2. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes rückt die Kandidatin/der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl auf der Nachrückliste nach.
3. Ist der Jugendrat nicht voll besetzt, können weitere Jugendliche durch Zustimmung mit absoluter Mehrheit der Mitglieder eintreten.

(geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 17.06.2008 und 08.10.2014)

§ 16 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

1. Die Mitglieder des Jugendrates sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.
2. Bei Verhinderungen zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden des Jugendrates bzw. dessen Stellvertreter/in und legen ihr/ihm die Gründe dar.
3. Fehlt ein Mitglied mehr als einmal unentschuldig, muss die/der Vorsitzende sie/ihn schriftlich ermahnen. Nach drei ausgesprochenen Mahnungen können die restlichen Mitglieder des Jugendrates dem Gemahnten mit absoluter Mehrheit das Mandat entziehen.

4. Ein Mitglied, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der/dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

(geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19.02.2003)

VI. Erste (konstituierende) Sitzung des Jugendrates Vorsitz und Stellvertretung im Jugendrat

§ 17 Erste (konstituierende) Sitzung des Jugendrates

Die konstituierende Sitzung des Jugendrates findet spätestens vier Wochen nach der Wahl der Mitglieder statt. Der Stadtverordnetenvorsteher lädt zu diesem ersten Treffen schriftlich ein und leitet diese bis zur Wahl einer/eines Vorsitzenden.

§ 18 Vorsitz und Stellvertretung

1. Die Mitglieder des Jugendrates wählen in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in, nach Möglichkeit des anderen Geschlechts. Diese/r unterstützt die/den Vorsitzende/n bei ihrer/seiner Arbeit und vertritt sie/ihn bei Abwesenheit.
2. Die/der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Jugendrates. Sie/er hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwände gegen die Tagesordnung vorliegen. Darüber hinaus hat sie/er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie/er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht aus.

§ 19 Einberufung der Sitzungen

1. Die/der Vorsitzende des Jugendrates beruft die Mitglieder des Jugendrates zu den Sitzungen so oft wie notwendig ein, jedoch mindestens alle zwei Monate. Zum Amtsantritt sowie zwölf Monate danach wird in Absprache mit den Mitgliedern des Jugendrates die Jahresplanung vorgenommen und regelmäßige Sitzungstermine festgelegt. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Jugendrates unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt.
2. Die/der Vorsitzende legt die Tagesordnung sowie Ort und Zeit der Sitzung fest. Einberufen wird mit schriftlicher Einladung an alle Mitglieder des Jugendrates. Die Einladung wird von der Stadtjugendpflege im Auftrag und mit Inhalten des Jugendrates versandt.
3. Die Einladung muss allen rechtzeitig zugehen. Sie geht dann rechtzeitig zu, wenn zwischen dem Erhalt der Einladung und dem Sitzungstag mindestens drei Werktage liegen.

(geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19.02.2003)

VII. Ablauf der Sitzungen

§ 20 Beschlussfähigkeit

1. Um beschlussfähig zu sein, müssen bei einer Zusammensetzung von sechs bis zehn Mitgliedern mindestens die Hälfte der Jugendratsmitglieder, und bei einer Zusammensetzung von elf bis fünfzehn Mitgliedern die Hälfte abzüglich den Faktor 1 anwesend sein.
2. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so kann die/der Vorsitzende zu einer weiteren Sitzung mit gleichem Inhalt einladen, die dann auf jeden Fall beschlussfähig ist.

(geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19.02.2003)

§ 21 Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen des Jugendrates finden in der Regel unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.
2. Zu bestimmten Themen kann der Jugendrat im Vorfeld mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder Gegenteiliges beschließen und beispielsweise den Bürgermeister, den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, den Leiter der Stadtjugendpflege bzw. andere Sachverständige zu einer Sitzung einladen bzw. zulassen.

§ 22 Anträge für die Jugendrats-Sitzungen

1. Die Mitglieder des Jugendrates können Anträge in den Jugendrat einbringen.
2. Die Anträge sollen möglichst schriftlich an die/den Vorsitzende/n des Jugendrates gestellt werden. Diese/r sammelt die Anträge und stellt hieraus die Tagesordnung für eine Sitzung zusammen.
3. Die Tagesordnung geht allen Mitgliedern des Jugendrates sowie dem Bürgermeister, dem Magistrat, dem Stadtverordnetenvorsteher sowie dem Leiter der Stadtjugendpflege zu.
4. Steht ein Antrag nicht auf der Tagesordnung, kann dieser auch noch in der Sitzung des Jugendrates gestellt werden. Über den Antrag wird beraten und beschlossen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder hiermit einverstanden ist.
5. Anträge können von der/dem Antragsteller/in bis zur Abstimmung zurückgenommen werden.

§ 23 Ändern der Tagesordnung

Der Jugendrat kann die Tagesordnung ändern. Er kann zum Beispiel beschließen,

- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern
- Tagesordnungspunkte abzusetzen
- Tagesordnungspunkte zu verbinden oder aufzuteilen

§ 24 Hausrecht während der Sitzungen

1. Die/der Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass die Sitzungen ordnungsgemäß ablaufen. Sie/er erteilt das Wort an die Mitglieder. Sie/er hat weiterhin das Recht,
 - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der Verlauf gestört wird.
 - Personen, die sich daneben benehmen, zu ermahnen und notfalls des Sitzungssaales zu verweisen.
2. Kann sich die/der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er/sie die Sitzung. Damit ist diese unterbrochen.

§ 25 Protokoll

1. Über die Sitzungen des Jugendrates ist jeweils ein Protokoll zu führen. Zu Beginn der Sitzung wird ein Mitglied zur/zum Schriftführer/in bestimmt. Im Zweifel kann die/der Vorsitzende entscheiden. Das Protokoll muss mindestens die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse sowie eine Kurzzusammenfassung der verschiedenen Standpunkte in der Diskussion enthalten.
2. Das Protokoll muss von der/dem Vorsitzenden des Jugendrates und der/dem Schriftführer/in unterschrieben werden. Die/der Vorsitzende kümmert sich darum, dass das Protokoll den Mitgliedern des Jugendrates mit der Einladung zum nächsten Treffen versandt wird.
3. Sind Mitglieder des Jugendrates mit dem Protokoll nicht einverstanden, so können sie dies in der nächsten Sitzung dann vortragen und das Protokoll zur Abstimmung stellen. Passiert dies nicht, gilt das vorliegende Protokoll von den Mitgliedern des Jugendrates als angenommen.

VIII. Schlussvorschriften

§ 26 Zugriff auf Materialien

1. Dem Jugendrat werden die für seine Arbeit erforderlichen Schreibmaterialien sowie Getränke zur Verfügung gestellt.
2. Bei notwendigem weiterem Material, zum Beispiel zur Präsentation des Gremiums oder zur Vorbereitung einer Wahl, beschafft die Stadtverwaltung das benötigte Material.
3. Auch bei Korrespondenzen und dem Erstellen von Kopien ist die Stadt dem Jugendrat sowohl finanziell als auch in praktischer Form behilflich.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft. Die Geschäftsordnung ist den Mitgliedern des Jugendrates, der Stadtverwaltung und der Stadtjugendpflege auszuhändigen.

Bürstadt, den 21.12.2000

gez. Strecker

Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung